

Az.: 3 RK 79/55

B e s c h l u ß

In Sachen

.....

Klägerin, Berufungs- u.Revisionsklägerin,

g e g e n

.....

Beklagte, Berufungs- u.Revisionsbeklagte,

Beigeladen: 1. - 4.

hat der 3. Senat des Bundessozialgerichts am 21. Oktober 1957
beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das am 6. Oktober 1955 verkündete Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

Die Klägerin hat gegen das - ihr am 4. November 1955 zugestellte - Berufungsurteil durch einen am 30. November 1955 beim Bundes-

-2-



sozialgericht eingegangenen Schriftsatz Revision eingelegt und darin die Nachreichung der Revisionsbegründung in Aussicht gestellt. Anstatt die Revision zu begründen, hat sie am 22. Dezember 1955 beantragt, das vorliegende Verfahren mit einer anderen Revisionssache (MXXXXXXX./ . AOK. Velbert - 3 RK 80/55 -) zur gemeinsamen Verhandlung zu verbinden, da beide Sachen rechtlich gleichgelagert seien.

Die Revision ist unzulässig, da sie nicht rechtzeitig begründet worden ist (§ 164 Abs. 1 SGG). Ob die von der Revisionsklägerin beantragte Verbindung der Verfahren nach § 113 SGG - im Hinblick auf den dort geforderten "Zusammenhang" der Klagansprüche - statthaft gewesen wäre, kann dahingestellt bleiben (vgl. RG in JW 1899, 768 Nr. 5 zum Begriff des rechtlichen Zusammenhangs). Die Revisionsklägerin hätte auch im Falle einer Verbindung der Sachen - als Streitgenossin der im anderen Verfahren aufgetretenen Revisionsklägerin (Baumbach-Lauterbach ZPO, 24. Aufl., § 147, Anm. 2 B) - ihre Revision selbst begründen müssen (§ 74 SGG i. Verb. mit § 61 ZPO; vgl. auch Rosenberg, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, 7. Aufl., § 93 IV 1 e, § 94 II 1 b). Eine Vertretung der säumigen durch die nichtsäumigen Streitgenossen kommt nur unter den besonderen, hier nicht gegebenen Voraussetzungen des § 62 ZPO, d.h. im Falle einer sog. notwendigen Streitgenossenschaft, in Betracht.

In dem Antrag der Revisionsklägerin auf Verbindung der Streit-sachen kann auch keine Bezugnahme auf die Revisionsbegründung in der anderen Sache gesehen werden, abgesehen davon, daß jedenfalls nach der Rechtsprechung der Zivilgerichte eine solche Bezugnahme zur wirksamen Begründung der Revision nicht ausreichen würde (RGZ. 145, 266 [268]; RG in JW 1938, 2983; BGHZ 13, 244 [247 f.]). Die Revision war daher nach § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

